

schon bemerkt, daß bei dem Vorschlage der Deputation der sächsischen Staatsbürger und Jeder, der in Sachsen zur Zahlung angehalten wird, unendlich viel weniger in die Lage kommen kann, condemnirt zu werden, während ihm der Regreß im Auslande verloren geht. Der Entwurf bestimmt eine kurze Verjährungsfrist, was für die sächsischen Staatsbürger, wie gesagt, sehr vortheilhaft ist. Aber sechs Siebentheile dieser Vorthteile gehen verloren, wenn wir den Satz etabliren, daß die Verjährung nicht mehr beurtheilt werden solle nach diesem in die Gesetzgebung aufzunehmenden Satze über die kurze Verjährung, sondern nach den Gesetzen, welche dort gelten, wohin der Wechsel gezogen ist. Die Idee des Entwurfs hat allerdings etwas Unsprechendes, aber ich muß leugnen, daß sie practisch sei, ich halte sie aus den angegebenen Gründen für unausführbar, oder nur ausführbar mit großen Nachtheilen und Inconvenienzen, die gewiß sehr bald hervortreten werden, wenn es gilt, die Gesetze fremder Staaten anzuwenden, die im Rechtssysteme in keinem Einklange mit uns stehen, wie ich dies hinsichtlich des in der hier in Frage stehenden Beziehung am höchsten ausgebildeten Rechtes, des französischen, sofort durch die eignen Worte der Motive nachgewiesen habe.

Königl. Commissar D. Einert: Zunächst bezieht sich gerade der Gesetzentwurf auf die Anwendung des französischen Rechts. Wie der Herr Referent richtig bemerkte, spricht das französische Recht eine Verjährung aus, welche eigentlich nach unserm Sinne keine Verjährung ist, es bedient sich dieses Ausdrucks in Beziehung auf die Rechte an den Bezogenen, und da werden im französischen Rechte fünf Jahre bestimmt. So lange muß der Acceptant auf den Wechsel gehalten bleiben. Das ist ein großer Vorthteil für das Ausland. Neben dem haben aber doch die Franzosen etwas, was eine wirkliche Verjährung ist, bei sich aufgenommen, nämlich die Verjährung der Regreßklage, und für diese bestimmen sie einen Zeitraum von 15 Tagen. Mögen sie nun aber auch die Frist nach den Ortsverhältnissen bestimmen, so werden sie immer auf eine gewisse Zahl von Meilen einen Zusatz von 15 Tagen rechnen. Nun will ich den Fall sehen: es hat in Marseille Jemand auf Paris bezogen, der erste Inhaber des Wechsels war in Lyon, der Lyoner verkaufte diesen Wechsel an einen Leipziger Kaufmann, dieser verkaufte ihn an einen Pariser Kaufmann, in Paris wurde der Wechsel nicht honorirt, und der Pariser Kaufmann geht auf den Leipziger zurück. Ich glaube, daß es hier nothwendig wäre, zu untersuchen: regredirt denn wohl der Pariser Kaufmann unter solchen Verhältnissen auf den Leipziger, daß es nach französischem Rechte zu rechtfertigen ist, und was würde daraus entstehen, wenn dies nicht wäre? Würde der Leipziger Kaufmann, wenn er nach unsern Ansichten condemnirt würde, Regreß zu nehmen haben auf Lyon und Marseille? Wenn es der Lyoner Kaufmann verlangt, so sieht der französische Jurist in seinem Code de commerce, daß der Regreß nach französischem Rechte schon bei der Klage wider den Leipziger verjährt war, und darum rembourst der Lyoner Kaufmann nicht, weil der Leipziger Kaufmann einen verjäherten Brief eingelöst hatte.

Umgekehrt kann wohl die Anwendung des fremden Rechts am Zahlorte dahin führen, daß man den Vertreter eines Wechsels zum Rembours anhalten kann, nachdem die sächsische Verjährungszeit abgelaufen wäre. Nun frage ich die hohe Kammer: findet man denn etwas Unrechtes darin, daß man Jemanden zum Rembours condemnirt unter Verhältnissen, wo man mit Bestimmtheit voraussetzt, daß ihm sein Recht, wenn er es gegen seinen Vormann herausstellte, nicht verweigert werden würde? Hier entscheidet die Nothwendigkeit eines Auskunftsmittels, und wir müssen über alle Verhältnisse der Regreßnahme eine Gesetzgebung statuiren, sonst condemniren wir denn Einen, ohne sein volles Recht gegen die übrigen Vormänner und den Acceptanten zu schützen. Es ist leicht, zu entscheiden bei einfachen Vorschriften, wie sie die Deputation im Sinne hat, und das Gewissen des Richters ist beruhigt, wenn er mit dem Finger auf das Landesgesetz zeigt, sobald er entscheidet. Aber das entscheidet bei der Gesetzgebung nicht, sondern das Schicksal des Unterthanen, der gerichtet wird. Wir müssen aber bei Wechselgeschäften darauf rechnen, daß wir für unser Land Verhältnisse herstellen, wo die Befolgung unsers Rechtes dem sächsischen Unterthanen nicht im Wege steht, wenn er sein gutes Recht im Auslande befolgt. Uebrigens beziehe ich mich auf eine Stelle im Berichte, wo eine Verjährung von vier Wochen nach einer Wechselordnung in nächster Nähe stattfindet. Schon jetzt haben wir zu befürchten, daß wir einen sächsischen Unterthanen condemniren lassen, der sein Regreßrecht im Auslande verloren hat. Wenn wir den sächsischen Unterthanen am 179. Tage condemniren, um dem Vorschlage der Deputation zu entsprechen, und er hätte seinen Regreß in Württemberg oder Weimar zu nehmen, wo nur eine Verjährung von vier Wochen stattfindet, so sehen wir darin eine drückende Härte bei unserer Gesetzgebung, wenn wir nicht auf die dortigen Verhältnisse eingehen. Nach dem Vorschlage der Regierung würde es heißen: es ist der Wechsel auf Weimar gezogen, und mithin ist die Weimar'sche Gesetzgebung darauf anzuwenden. Wir können unsere Unterthanen nicht condemniren, wenn der Zeitraum von vier Wochen in Anspruch genommen wird. Ich halte dafür, daß es nach der Politik der Gesetzgebung, da uns bei der Gesetzgebung doch zunächst die Sorge für den eignen Staat anvertraut ist, unverantwortlich wäre, unsere Gesetzgebung gegen unsere Unterthanen anzuwenden in Fällen, wo es sich voraussehen läßt, daß sie nach dieser Gesetzgebung im Auslande nicht gerichtet werden, vielmehr nach der ausländischen Gesetzgebung kein Recht erhalten. Daß es dahin kommen würde, daß die Zollvereinsstaaten sich über die Verjährungsfristen einigen werden, ist eine Hoffnung, die ich aufgebe. Aber eine Bereinigung über ein Princip, wie das im Paragraphen ausgesprochene, glaube ich erwarten zu dürfen, weil ich mich überzeugt halte, daß in jedem Lande für das Wohl der eigenen Unterthanen nicht besser gesorgt werden kann, als wenn für alle einzelnen Fälle, wo aus einem und demselben Wechselgeschäfte geklagt wird, überall eine gleiche Gesetzgebung als maassgebend statuirt wird, wonach nicht nur der gegenwär-